

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Leadership  
Hochschule: Technische Universität Kaiserslautern  
Standort: Kaiserslautern  
Datum: 01.04.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen und der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage angekündigt: "Im Diploma Supplement sind die Lernergebnisse des Studiengangs darzustellen. (§ 6 Abs. 4 HSchulQSAkrV RP)"

Die Hochschule reicht mit ihrer Stellungnahme ein überarbeitetes Diploma Supplement ein. Unter 4.2 sind jetzt die Lernergebnisse des Studiengangs dargestellt. Die Auflage kann daher entfallen.

Die Agentur hatte ursprünglich folgende Auflage vorgeschlagen: "Da die Prüfungsordnung derzeit nur in einer juristisch geprüften und noch nicht beschlossenen Fassung vorliegt, muss im Laufe des Verfahrens eine von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung vorgelegt werden." Die in Entwurfsfassung vorgelegte Prüfungsordnung wurde bereits einer juristischen Prüfung unterzogen; zudem zeichnet die Hochschule in ihrer Stellungnahme den Gremienweg zur Beschließung der Prüfungsordnung unter Angaben von konkreten Terminen nach. Die Hochschule hat zudem mit ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss mitgeteilt, dass die Prüfungsordnung inzwischen verabschiedet und veröffentlicht wurde.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter spricht Empfehlungen zur Konkretisierung und klaren Kommunizierung des Studiengangsprofils gegenüber den Studierenden aus. Nach Durchlaufen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule hier noch einmal Überarbeitungen im Sinne dieser Empfehlungen vorgenommen und diese mit den Antragsunterlagen eingereicht. So wurden die Anforderungen an die berufliche Expertise der Studienbewerberinnen und Studienbewerber wie angekündigt in der Prüfungsordnung geschärft. Zudem wurde ein Studienführer eingereicht, der Aufbau und Ziele des Studiengangs nach außen transparent darstellt. In der Auffassung des Akkreditierungsrates wurde den Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter damit entsprochen.

